

Ergeht per online Formular an:
Europäische Kommission

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/22/351/Su	4393	14.10.2022
	DI Dr. Marko Sušnik		

Festlegung von neuen Einstufungskriterien (ED, PBT, vPvB, PMT und vPvM) im Rahmen der CLP-Verordnung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der CLP-Verordnung sollen mittels eines delegierten Rechtsaktes neue Einstufungskriterien festgelegt werden. Dazu nimmt die österreichische Wirtschaft wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Entscheidung, ob PMT- und ED-Kriterien als solche in die CLP-Verordnung aufgenommen werden sollen oder nicht, ist eine politische - und keine wissenschaftliche oder technische - Entscheidung. Das ist auch der Übertrag der PBT-Kriterien von der REACH-Verordnung in die CLP-Verordnung, insbesondere, da die PBT-Kriterien mittels Mitentscheidungsverfahren in die REACH-Verordnung aufgenommen wurden.

Die Einführung der erwähnten Kriterien ist eine klare und starke Abweichung von den Kriterien des UN-GHS und damit ein Abweichen von dem Ziel der CLP-Verordnung einer möglichst starken globalen Harmonisierung. Auch das ist eine politische Entscheidung und keine unwesentliche technische Anpassung.

In den Erwägungsgründen 8 und 15 der CLP-Verordnung wird zwar ausdrücklich erwähnt, dass einige Gefahrenklassen aus dem früheren Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU beibehalten werden sollen, jedoch wird in keinem Erwägungsgrund oder Artikel der CLP-Verordnung die einseitige Einführung neuer Kriterien erwähnt oder gar gut geheißen.

Die Gefahrenklasse für ozonersetzende Stoffe/Gemische, die zum Zeitpunkt der Annahme der CLP-Verordnung nicht Bestandteil des UN-GHS war, wurde im Mitentscheidungsverfahren eingeführt. Weiters wurden die ED-Kriterien im Rahmen der BPV und EU-PflanzenschutzmittelVO nicht auf Grundlage einer allgemeinen Delegationenklausel an die EK eingeführt, sondern es gab dafür in beiden EU-Verordnungen einen konkreten und klar definierten gesetzlichen Auftrag.

Vor diesem Hintergrund kommen wir zum Schluss, dass ein delegierter Rechtsakt nicht das geeignete Instrument dafür ist, um in die CLP-Verordnung neue Gefahrenklassen einzuführen, insbesondere solche, die nicht Teil des UN-GHS sind. Diese Position möchte ich weiterhin aufrechterhalten.

II. Im Detail

Hormonschädigend (ED)

Eine starke Orientierung an der WHO-Definition bei den ED-Kriterien ist sinnvoll. Insofern hinterfragen wir die Notwendigkeit der Kategorie 2 bei beiden ED-Kriterien (menschliche Gesundheit und Umwelt), da diese gemäß der WHO-Definition nicht vorgesehen ist. In diesem Sinne sehen die Pflanzenschutzmittel- und Biozidproduktegesetzgebung derzeit nur eine Kategorie bei der Identifizierung von Stoffen als ED vor. Das ist in der Praxis auch bei der ED-Einstufung im Rahmen der REACH-Verordnung der Fall.

Die derzeitige Praxis sollte in der CLP-Verordnung reflektiert sein. In diesem Sinne schlagen wir eine Streichung der Kategorie 2 vor, zumal die Kriterien für diese Kategorie sehr unpräzise sind und einen großen Interpretationsspielraum lassen. Damit gilt zu befürchten, dass viele Stoffe in die Kategorie 2 fallen werden und dann - auch wenn sie keinen unmittelbaren Regelungen unterliegen - als Stoffe auf einer „schwarzen Liste“ landen.

Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch (PBT bzw. vPvB)

Die Übertragung der PBT- und vPvB-Eigenschaften sollte unverändert aus Anhang XIII der REACH-Verordnung erfolgen. Damit kann eine besser Kontinuität und Rechtssicherheit erreicht werden.

Persistent, Mobil, Toxisch (PMT bzw. vPvM)

Unklar ist, welche Gefahr sich hinter dem Parameter „Mobilität“ verbirgt. Die Möglichkeit der Verbreitung eines Stoffes im Wasser ändert letztlich nicht das Gefahrenpotential, das von einem Stoff ausgeht. Beide Klassen, PMT und besonders vPvM, sind unserer Ansicht nach nicht mit dem besonders besorgniserregenden Potenzial von PBT bzw. vPvB vergleichbar. Eine Anreicherung und damit die Konzentrationserhöhung über einen längeren Zeitraum findet nicht statt, da ein Potenzial zur Bioakkumulation nicht gegeben ist.

Bei der Bestimmung der Mobilität ist es jedenfalls wesentlich nicht nur auf den Adsorptionskoeffizient $\log K_{oc}$ abzustellen, sondern auch andere Erkenntnisse heranzuziehen. Das wäre besonders bei jenen Stoffen wichtig, die sehr detailliert untersucht wurden.

Unklare Formulierungen und Leitlinien

Im Vorschlag sind die Kriterien für die Mobilität aber auch für ED, Kat. 2 sehr unkonkret. Das soll in späterer Folge durch Leitlinien präzisiert werden. Erfahrungsgemäß werden die Leitlinien von Behörden dann herangezogen, wenn es deren Argumentation dient, wenn sich umgekehrt aber die Wirtschaft auf Leitlinien beruft, wird oftmals darauf verwiesen, dass dies im Gesetzestext nicht so festgelegt ist. Einstufungskriterien müssen eindeutig im Verordnungstext definiert sein. Eine Einstufung muss ohne Leitlinien und Interpretation zweifelsfrei möglich sein.

Kennzeichnung

Grundsätzlich wird die Tatsache unterstützt, dass diesen neuen EU-Gefahrenklassen kein Piktogramm zugeordnet wird. Allerdings ist es etwas verwunderlich, dass bei Gefahren, die künftig als besonders besorgniserregend gelten sollen, dies nicht durch eine Kennzeichnung mit einem Piktogramm deutlich gemacht wird. Dies spricht dafür, dass man die neuen Gefahren zuerst auf UN-Ebene und dann in der EU einführen sollte. So würde auch eine sehr wahrscheinliche nochmalige Kennzeichnungsänderung nach internationaler Einführung obsolet.

Übergangsfristen

Die Übergangsregelungen, die zwischen Stoffen und Gemischen und zwischen erstmaligem Inverkehrbringen und Abverkauf unterscheiden, wird ausdrücklich unterstützt. Sie dürfen allerdings nicht verkürzt werden, im Gegenteil.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung unter:

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/reach>